

PROTOKOLL

**Aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
am Mittwoch, dem 26.03.2014 um 18.00 Uhr
im Rathaus, Heimatmuseum**

anwesend:

Bürgermeister Ing. Hubert Tomsic

die Stadträte:

DI Dr. Peter Cepuder, Gerhard Draxler, Eduard Schüller, Ing. Andreas Vanek, Martin Sommerlechner (ab 18.02 Uhr), Eigner Herbert, Michael Rauscher und Ing. Karl Pfandlbauer MA

die Gemeinderäte:

Ursula Adamek, Annemarie Berthold, Johann David, Walter Edelböck, Robert Fehervary, Rudolf Fischer, Dagmar Förster, Josef Hotzy, Susanna Jüttner, Karin Klement, Hannelore Kolar, Robert Kriegl, Ing. Brigitte Lutz MSc (ab 18.15 Uhr), Florian Mössinger, Mag. Arno Nowak, Günter Pokorny, Markus Reschreiter (ab 18.05 Uhr), Alfred Schinzel, Reinhard Wachmann, Gerald Ziehfrend (bis 18.33 Uhr)

abwesend:

GR Kleesadl-Wagner Gabriela, GR Beate Krump, GR Wilhelmine Zatschkowitsch
Vizebürgermeisterin Dipl. Päd. Monika Obereigner-Sivec

für das Protokoll:

StADir. Mag. Karl Mitterer

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit der Mandatäre sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung.

Weiters gibt der Bürgermeister bekannt, dass die Punkte 3., 4. und 5. mit sämtlichen Unterpunkten abgesetzt werden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird einstimmig genehmigt.

18.02 Uhr StR Sommerlechner kommt zur Sitzung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass nachfolgende Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden:

1. Einrichtung einer Nachmittagsbetreuung am SPZ Groß-Enzersdorf
2. Aufhebung GR-Beschluss vom 5.11.2013; Punkt 8.) Plakatständerverordnung mit Punkt 8a) Änderung der Verordnung über die Einhebung einer

Gebrauchsabgabe und Verordnung NEU über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe.

Der Antrag über die Aufnahme der Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gelangt zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen:

18.05 Uhr GR Reschreiter kommt zur Sitzung

Die Behandlung der Punkte erfolgt nach den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung als Punkt 8 (vorgetragen von StR Schüller) und Punkt 9 mit den Unterpunkten 9.1 und 9.2 (vorgetragen von StR Martin Sommerlechner).

Die beiden Punkte der nicht-öffentlichen Sitzung kommen anschließend unter den Punkten 10. und 11. zum Vortrag.

Pkt. 1.) Prüfungsausschuss – GR Rudolf Fischer

1. Bei der Ausschusssitzung am 17. März 2014 wurden die Belege der Monate Dezember 2013 und Jänner 2014 geprüft. Bei den Belegnummern 14720 und 14916 besteht die Vermutung einer Doppelzahlung. Der Prüfungsausschuss ersucht um Überprüfung. Bei Belegnummer 14616, Gage für Turmbläser beim Adventmarkt fehlt die Empfangsbestätigung der Musiker.
2. Der Rechnungsabschluss 2013 wurde dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem zur Kenntnis genommen.

Mit einigen persönlichen Feststellungen von Bgm. Ing. Tomsic wird der Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Den Vorsitz übernimmt StR Herbert Eigner

Pkt. 2 Bürgermeister Ing. Hubert Tomsic

2.1 Bericht des Bürgermeisters

- Am 28.3. findet das Generationenmalen in der Hauptschule statt.
- Am 1.4 findet eine Informationsveranstaltung des geplanten Bio-Masse-Heizwerkes statt.
- Jahreshauptversammlungen der FF fanden statt, bis auf Wittau alle abgehalten.
- Der Marchfelder Schlösser-Marathon findet am 18.5 statt
- Der Ball der Marchfelder findet auch wieder statt
- 2. Informationsveranstaltung Stadterneuerung findet auch am 23.4 um 18.00 Uhr im Stadtsaal statt.
- Am 17.5 gibt es wieder ein Bgm-Frühstück von 9.00 – 11.00 Uhr
- Konzert in der Au findet am 8. und 9.6 statt
- Am 14.2 feierte Fr. Seefried den 102. Geburtstag, Bgm. und Bezirkshauptmann waren anwesend
- Am 3.3. fand eine Begehung des Auslaufwerkes Mannsdorf statt; hier gibt es ein Problem mit der Beseitigung der Hochwasserschäden, das Problem sind die Ausschwemmungen; Dammabsenkungen werden mit dem Bodenradar geprüft, Stadt könnte laut der ViaDonau die Verursacherin sein.

- Leader plant eine Untersuchung der Mobilität im Marchfeld, ein Demographie-Check ist geplant.
- Beim Marev wird bereits gearbeitet für die Vorbereitung der Landesausstellung, Querdenker haben bereits Motto gefunden. Motto: „Marchfeld wird erblühen“
- Die GVU-Vorstandssitzung hat stattgefunden, RA 2013 wurde präsentiert, ein geringfügiger Abgang kam heraus, dies vor Allem wegen des Neubaus der Zentrale in Hohenruppersdorf, Rücklagen von € 900.000,00 sind aber noch immer da.
- Über die Ersitzungsklage gegen DI Herndl gab es einen Verhandlungstermin am 25.3; die gegnerische Partei strebt einen Vergleich an.
- Die Förderfähigkeit des Funcourts ist doch nicht so gegeben, wie gedacht, Bund redet wegen der Art. 15a-Regelung mit.
- Am 25.4. wird es beim VOR Gespräche bezüglich Verlängerung der Buslinie 88 A bis Neu-Oberhausen geben
- Am 5.4 findet die Unterabschnittsübung der FF beim Bauhof statt.
- Die Einweihung des neuen Feuerwehrhauses in Oberhausen findet am 10.5.2014 um 17.00 Uhr statt.

Nach Wortmeldungen von den Stadträten Dr. Cepuder und Ing. Vanek und GR Wachmann wird der Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

18.15 Uhr GRin Ing. Lutz MSc kommt zur Sitzung

Pkt. 2.2 MAREV – Verlängerung der Mitgliedschaft

In der Vorstandssitzung vom 24.2.2014 wurde diskutiert, die Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf beim MAREV (Verein Leader Region Marchfeld) bis 31.12.2015 zu verlängern. Der Stadtrat hat sich in der letzten Sitzung einstimmig dafür ausgesprochen, dem Gemeinderat die Verlängerung der Mitgliedschaft zu empfehlen.

Ich stelle somit den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf möge die Mitgliedschaft beim Verein zur Förderung der Regionalentwicklung im Marchfeld sowie beim Tourismusverband Auland Carnuntum bis 31.12.2015 verlängern.

BEILAGE
QUART 2.21

Tourismusverband Auland Carnuntum bis 31.12.2015.

Der Gemeinderat der Gemeinde _____ beschließt in der Sitzung am _____ die Mitgliedschaft beim Verein zur Förderung der Regionalentwicklung im Marchfeld (MAREV) sowie beim Tourismusverband Auland Carnuntum bis 31.12.2015 zu verlängern.

Die Mitgliedsbeiträge in der Höhe von € 2,- pro Einwohner (laut Volkszählung 2001 Hauptwohnsitze) sowie die € 0,20 pro Einwohner (laut Volkszählung 2001 Hauptwohnsitze) als anteiliger Kostenersatz für den Tourismusverband Auland Carnuntum werden bis 31.12.2015 wie bisher eingehoben.

Bürgermeister

Gemeindestampilie

Ort, Datum



Unterstützt durch
Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
und Regionalmanagement Niederösterreich

Volksbank Marchfeld
Kontonr: 45101780000 . BLZ: 42110
ZVR: 843349250

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER
REGIONALENTWICKLUNG IM MARCHFELD
Stift Melk Gasse 3/3 DG
2291 Lassee

tel: +43 2213/34370
fax: +43 2213/34370-70
e-mail: office@regionmarchfeld.at
www.regionmarchfeld.at

Pkt. 2.3 Übernahme eines Mietvertrages – Dr. George Daniel Scarlat

Mit Schreiben von 5.2.2014 hat Frau Dr. Valerica Scarlat beantragt, den zwischen ihr und der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf bestehenden unbefristeten Mietvertrag insofern zu ändern, dass statt ihrer Person nun ihr Sohn, Dr. George Daniel Scarlat als Hauptmieter auftritt und daher in den Mietvertrag einzusetzen ist. Begründet wird dieser Antrag damit, dass Herr Dr. George Daniel Scarlat die Ordination seiner Mutter übernehmen will. Betont wird, dass sämtliche Vereinbarungen in oben genannten Mietvertrag weiterhin gelten sollen und unverändert weiter laufen. Der Mietvertrag enthält eine Klausel, dass die bestehende Miete indexgesichert nach dem VPI 2014 hochgerechnet wird.

Ich stelle somit den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf möge beschließen, den bestehenden Mietvertrag mit Frau Dr. Valerica Scarlat insofern zu ändern, dass nun als Hauptmieter ihr Sohn Dr. Georg Daniel Scarlat auftritt, und sonst alle Vertragsbedingungen, verbessert mit einer Indexklausel, übernommen werden.

BEILAGE Pkt 2.3

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen
Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, vertreten durch Bürgermeister Ing. Hubert
Tomsic in folgender Vermieterin genannt
und
Herrn Dr. George Daniel Scarlat, geb. 17.11.1975, wohnhaft in 1220 Wien,
Skabiosenweg 26, in folgender Mieter genannt.

I. Mietgegenstand

1. Vermietet werden die Räume im Haus Dr.A.Krabichler Platz 1, 2301 Groß-Enzersdorf, das im Eigentum der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf steht.
2. Der Mietgegenstand besteht aus den Räumlichkeiten der Ordination Dr.Valerica Scarlat im Ausmaß von 192,82 m² und zwar 2 WC (4,08m²) Vorraum (9,34 m²), einen Labor (12,41 m²), einen Warteraum (12,70 m²), einen Behandlungsraum (23,99 m²) und einem Büro (13,10 m²), weiters die Räumlichkeiten der ehemaligen Post AG im Ausmaß von 66,37 m² und die ehemalige Ordination von Dr. Laszlo Nemeth (51,83 m²).
3. Der Mietgegenstand darf nur zum Betrieb einer Arztpraxis verwendet werden.
4. Der Mieter ist zur Teilnahme an der Zentralheizungsanlage berechtigt und verpflichtet.
5. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass für das Haus kein Hausbesorger bestellt ist und übernimmt gemeinsam mit den übrigen Mietern die einem Hausbesorger zukommenden Verpflichtungen zur Selbstbesorgung.
6. Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit 3 Schlüssel ausgehändigt.

II. Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt am 1.4.2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats aufgekündigt werden.

III. Mietzins

1. Der vereinbarte Mietzins besteht aus
 - a) dem Hauptmietzins (Grundzins)
 - b) dem Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben, welche 12,56 % beträgt
 - c) dem Anteil für besondere Aufwendungen
 - d) dem Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände oder sonstige Leistungen
 - e) der Umsatzsteuer (MWSt)
2. Der frei vereinbarte Mietzins beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses monatlich € 1.102,40 in Worten Euro tausendeinhundertundzwei 40/100

3. Der Hauptmietzins (Mietzins) von € 1.102,40 wird auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2010 wertbezogen. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist die für den Monat Jänner 2014 errechnete Indexzahl 105,3 Schwankungen bis ausschließlich 5% nach oben oder unten unberücksichtigt. Jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Der Vermieter hat das Erhöhungsbegehren spätestens 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin dem Mieter bekanntzugeben. Der Mieter verlangt und verpflichtet sich, dem Vermieter die Umsatzsteuer (MWSt) zu bezahlen.
4. Der Mieter erklärt ausdrücklich, der jeweiligen Glasbruch- und Sturmschädenversicherung beizutreten und verpflichtet sich zur Entrichtung des auf ihn entfallenden Anteils an den Prämien der Versicherungssummen.
5. Der vereinbarte Mietzins samt Zuschlägen ist im Voraus jeweils am Ersten des Monats zu bezahlen.
6. Wassergebühren werden separat verrechnet.

IV. Erhaltungspflicht

Der Mieter bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und haftet für jeden Schaden, der dem Vermieter aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes schuldhaft durch ihn oder die Mitbewohner entsteht. Der Hauptmieter hat das Mietobjekt und seine Einrichtungen, wie im Besonderen die Lichtleistung-, Gasleistung-, Beheizungs- (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) und sanitären Anlagen so zu warten und so instand zu halten, dass dem Vermieter und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst. Wird die Behebung von ernststen Schäden des Hauses nötig, ist dem Vermieter ohne Verzug Anzeige zu machen.

V. Benützung

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, an den Wasser-, Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen, keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Vermieter diese Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Wasserleitungshähne sind stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sofort zu ersetzen und alle anderen Beschädigungen auf eigene Kosten sogleich zu beheben.

VI. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Soweit nicht eine gesetzliche Berechtigung gegeben ist, darf ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters das Mietobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden; Geschäftsräume dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters auch nicht im Wege eines allfälligen Gesellschaftsverhältnisses, Pachtvertrages u.dgl. dritten Personen überlassen werden. In keinem Falle ist es dem Mieter gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

VII. Kosten und Gebühren

Die Kosten der Errichtung und einer allfälligen Vergebührung dieses Mietvertrages trägt der Mieter. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Mietzins einschließlich Betriebskosten, öffentliche Abgaben usw. für das Jahr € 15.129, beträgt.

VIII. Zustimmungserklärung

Der Mieter erteilt gem. § 4 Abs. 4 MRG seine Zustimmung zur Vornahme nützlicher Verbesserungen im Inneren des Mietobjektes, insbesondere zu Maßnahmen, die eine Verbesserung des Standards herbeiführen.

IX. Betreten der Mieträume durch den Vermieter

Der Vermieter oder ein Beauftragter können die Mieträume bei Gefahr im Verzug jederzeit aus triftigen Gründen (Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben, Besichtigung im Falle des Verkaufs, Aufkündigung und dgl.) zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten jederzeit und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Mieter in angemessenen Zeitabständen ebenfalls zu den üblichen Tages- u. Geschäftszeiten, betreten.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes erforderlich ist und dem Vermieter am zugrunde liegende Schaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, verpflichtet sich der Mieter zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Dauer ohne Anspruch auf Kostenersatz.

Für diejenigen Fälle, in denen der Vermieter oder sein Beauftragter berechtigt sind, die Wohnung zu betreten, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Zutritt zur Wohnung auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann, sofern ihm dies zumutbar ist. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, hat der Vermieter den beabsichtigten Zutritt dem Mieter mindest 3 Tage vorher anzuzeigen.

X. Aufrechnung von Gegenforderungen

Die Aufrechnung von Gegenforderung gegen den Mietzins ist ausgeschlossen; es sei denn, diese Gegenforderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters, ist gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt.

Neben diesem Vertrag bestehen keine sonstigen Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Groß-Enzersdorf, den 1.4.2014

.....
Unterschrift d. Vermieters
Bürgermeister
Ing. Hubert Tomsic

.....
Unterschrift des Mieters
Dr. George Daniel Scarlat

Nach Wortmeldungen von StR Rauscher und StR Ing. Vanek kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Punkte 3., 4. und 5 abgesetzt.

Den Vorsitz übernimmt wieder Bgm. Ing. Tomsic

Pkt. 6 Stadtrat Gerhard Draxler

6.1 Wohnungsvergabe

6.1.1 Robert Barnet

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 25.2.2014 für folgende Wohnungsvergabe ausgesprochen:

Robert BARNET, Lobaustraße 5/1/TOP 6, Kat. B, 54 m², ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Renovierungsarbeiten, Mietpreis: ca. € 400,00;

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Wohnungsvergabe an Hrn. Robert BARNET beschließen.

Nach einer Wortmeldung von StR Rauscher und der Beantwortung der Wortmeldung durch StR Draxler kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7. Stadtrat Herbert Eigner

Pkt. 7.1 Rechnungsabschluss 2013

Der Rechnungsabschluss 2013 ist in der Zeit v. 12.-26.3.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt; Einsprüche sind keine erfolgt. Der ordentliche Haushalt hat mit einem Überschuss von € 4.232,39 abgeschlossen, wobei Einnahmen von €17.814.211,42 Ausgaben von € 17.809.979,03 gegenüberstehen.

Der außerordentliche Haushalt hat mit einem Überschuss von € 1.166.840,10 abgeschlossen, wobei Einnahmen von € 4.006.227,47 Ausgaben von € 2.839.387,37 gegenüberstehen. Die Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes wurden durch folgende Großeinnahmenpositionen finanziert:

1. Verkauf von unbebauten Grundstücken in der Höhe € 505.913,50
2. Landeszuschüsse in der Höhe von € 547.100,00
3. Darlehensaufnahmen in der Höhe von € 470.000,00
4. Zuführungen vom ordentlichen Haushalt von € 424.404,20

Der Gesamtschuldenstand konnte im Finanzjahr 2013 von € 18.659.152,77 auf € 17.762.140,68 reduziert werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2013 beschließen.

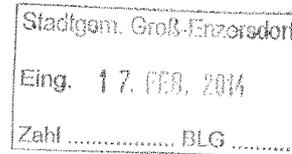
Nach Wortmeldungen von GR Wachmann, StR Sommerlechn

AUS 26. 2. 14 Bericht
StR 25. 2. 14 BEILAGE PKW. 7-2
26.3.14

Rutzendorf am, 2014-02-14

Josef u. Brigitte Roskopf
Ortsstrasse 12
2301 Rutzendorf

Hr. Bürgermeister
Ing. Hubert Tomsic
Stadtgemeinde Gross-Enzersdorf



Betreff: Behalten der unbebauten Grundstücke!

Im Vertrag zwischen der Stadtgemeinde und uns haben wir uns verpflichtet, nach Ablauf der 10-jährigen Bebauungspflicht die noch unbebauten Baugründe der Stadtgemeinde zum Kauf anzubieten.

Wir, Eigentümer solcher Grundstücke Parz. Nr. 195/16- 195/17- 195/20-EZ-248 möchten diese für unsere fünf Enkelkinder zur Bebauung behalten.

Wir ersuchen Sie höflich unser Ansuchen zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Nach einer Wortmeldung von StR Ing. Vanek kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

7.3. Baugrundvergaben

7.3.1 Cornel Stirb

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 25. Februar 2014 für folgende Bauplatzvergaben ausgesprochen:

Stirb Cornel/Stirb Naomi Loris, Parz. 353/57 mit 703 m² in der KG Probstdorf.

Ich stelle den Antrag der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit den oben genannten Personen, mit der Auflage, diese innerhalb von 6 Monaten abzuschließen, beschließen.

Ohne Wortmeldungen kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

7.3.2 Dieter Hentschl

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 25. Februar 2014 für folgende Bauplatzvergaben ausgesprochen:

Hentschl Dieter, Parz. 353/54 mit 554 m² in der KG Probstdorf.

Ich stelle den Antrag der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit der oben genannten Person, mit der Auflage, diese innerhalb von 6 Monaten abzuschließen, beschließen.

Ohne Wortmeldungen kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7.4 Verkauf Liegenschaft Hauptstr. 11 an Familie Nitsche

StR Eigner gibt vor Verlesung des Tagesordnungspunktes bekannt, dass aufgrund steuerrechtlicher Tatsachen nur Herr Herrmann Nitsche die Liegenschaft kaufen wird und daher der Verkauf nur an ihn stattfinden wird; der Amtsvortragstext wird daher von Petra und Hermann Nitsche jun. nur auf Hermann Nitsche jun. geändert.

Hermann Nitsche jun. hat mit Schreiben vom 28. Jänner 2014 angesucht, die Liegenschaft in 2301 Wittau, Hauptstr. 11 (ehem. Kindergarten in Wittau) im Ausmaß von 826 m² käuflich zu erwerben. Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 25. Februar 2014 mehrheitlich dafür ausgesprochen diesen Ansuchen stattzugeben und den Verkauf dieser gemeindeeigenen Liegenschaft an Hermann Nietsche jun. zu einem Quadratmeterpreis von € 120,00 zuzustimmen. Der Kaufpreis beträgt somit € 99.120,00.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge den Verkauf der Liegenschaft in 2301 Wittau, Hauptstraße 11, (Parz. Nr. 82, EZ 12, KG Wittau) an Hermann Nietsche jun. zu einem Preis von € 99.120,00 verkaufen.

AUS 24.1.14 SIR 25.2.14 PKT 4 826m²
BEILAGE PKT. 7.4

GR 25.3.2014

Petra und Hermann jun. NITSCHÉ

Hauptstraße 9

2301 Wittau

Wittau, 28. Jänner 2014

Ankauf der Liegenschaft

Hauptstraße 11

An die

Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

Herrn Bürgermeister Ing. Hubert Tomsic

Rathausstraße 5

2301 Groß-Enzersdorf

im Stadlweh
Stadtgem. Groß-Enzersdorf
Eing. 28. JAN. 2014
Zahl. 407... BLG.....

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir haben Interesse, die Liegenschaft Hauptstraße 11 – ehemaliger Kindergarten in Wittau - käuflich zu erwerben. Wir ersuchen um positive Erledigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Nitsche

Hermann Nitsche

Nach Wortmeldungen von GR Fischer und GRin Klement kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7.5 Grundstückentschädigung - ASFINAG

Mit Schreiben vom 18.2.2014 wurde die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf von der Rechtsanwaltskanzlei Neudorfer informiert, dass im Bereich der neuen S1 (Abschnitt Süßenbrunn – Groß-Enzersdorf) archäologische Untersuchungen durchgeführt werden. Das Übereinkommen (die von den Rechtsanwälten vorgeschlagen wurde) sieht eine Entschädigung des Bewirtschafters als auch des Grundstückseigentümers vor. Die Entschädigungshöhe (für die Grundstückseigentümerin € 165,00 und den Bewirtschaftler € 1.302,40) wurde auch geprüft und in Ordnung befunden. Da nun ein Interesse aller Beteiligten an diesen Untersuchungen vorliegt, diese möglichst rasch voran zu treiben, sollte so ein Übereinkommen relativ schnell abgeschlossen werden.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge das untenstehende Übereinkommen beschließen.

BEILAGE PKT. 75

ÜBEREINKOMMEN

über die vorübergehende Grundinanspruchnahme

abgeschlossen zwischen

Grundeigentümer:

Gemeinde Großenzersdorf
Rathausstraße 5
2301 Großenzersdorf

Pächter:

SCHNEIDER Josef
Am Holzplatz 1
2301 Großenzersdorf

im Folgenden kurz „**Nutzungsgeberseite**“ genannt einerseits und

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
(ASFINAG), FN92191a, Rotenturmstraße 5-9, 1010 Wien, diese vertreten
durch die ASFINAG Bau Management GmbH, FN255631d,
Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien

im Folgenden kurz „**Nutzungsnehmerseite**“ genannt andererseits.

1. Gegenstand dieses Übereinkommens ist die vorübergehende Grundinanspruchnahme für archäologische Testmessungen bzw -grabungen an der S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Anschlussstelle Großenzersdorf-Knoten Süßenbrunn.

Erkundungsmaßnahmen (siehe auch Informationsblatt im Anhang):

Es sind geophysikalische Messungen geplant. Dabei soll zuerst mit einem Magnetometersystem über das Feld gefahren werden. Dabei handelt es sich um ein Quad Bike und einen unmagnetischen Leichtbau-Anhänger. Das Gewicht des Quads liegt bei etwa 200 kg, jenes des Anhängers bei etwa 70 kg. Mit diesem System muss die gesamte Fläche abgefahren werden, wobei sich Fahrstreifen an Fahrstreifen im Abstand von jeweils 1,5 m von der Mittelachse jeden Fahrstreifens anschließen.

Nach der Auswertung der Daten wird voraussichtlich ein ev. kleinerer Bereich der selben Messfläche mit dem Bodenradarsystem zu untersuchen sein. Dabei handelt es sich entweder um einen etwa 500 kg schweren Kleintraktor, der eine etwa 1,5 m breite Plastikbox schiebt, oder um ein Quad Bike, das eine solche Box zieht. In beiden Fällen muss die Box flächendeckend über

die gesamte Messfläche geführt werden. Während bei der Magnetik die Sensoren keine Bodenberührung haben, muss das Bodenradar Bodenkontakt haben.

Weiters wird es je nach Messergebnis teilweise noch erforderlich sein kleinflächige Verifikationsgrabungen durchzuführen. Das Ausmaß dieser Grabungen lässt sich derzeit noch nicht abschätzen, wird aber deutlich unter dem Ausmaß der Gesamtmessfläche sein. Für diese Grabungen werden - außer für den Humusabtrag - keine Maschinen eingesetzt, sondern es wird alles händisch abgetragen. Die Grabungstiefe richtet sich dabei nach der Mächtigkeit der vorhandenen archäologischen Schichtung. Nach den Verifikationsgrabungen werden diese wieder mit dem Aushub in umgekehrter Reihenfolge verfüllt.

Die Messungen mittels Geomagnetik und ev. Bodenradar sind in insgesamt ca. zwei Wochen zu erledigen. Eine etwaige Grabung wird einige Wochen, maximal vielleicht einen Monat, benötigen. Das hängt wesentlich von der Mächtigkeit der vorhandenen archäologischen Schichtung ab.

- KG 06207 Großenzersdorf
- Grundstück Nr. 640
- Maßnahme: archäologische Testmessungen bzw.-grabungen
- Voraussichtlich beanspruchte Fläche (s. planliche Darstellung im Anhang): 14.800 m²
- Feldbestellung: **Brache**
- Entschädigung-Eigentümer für Rechtseinräumung: pauschal € 150,00
- Entschädigung-Bewirtschafter: € 1.184,00 (€ 0,08/m² gemäß „Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke“ der Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Ausgabe April 2013, Seite 6 Pkt.G „Flurschaden“)

Die Entschädigung wird vom Sachverständigen Dr. Andreas Fichtinger (Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.) auf Basis der vorgefundenen Verhältnisse bzw. angenommenen Fruchtfolge ermittelt und an die Nutzungsgeberseite ausbezahlt.

Entschädigung Grundeigentümer:	€ 150,00
plus 10% AZ	€ 15,00
Gesamtentschädigung:	€ 165,00

Bank:

BIC:

IBAN:

lautend auf (Kontoinhaber):

wohnhaft in (Adresse):

Entschädigung Pächter:	€ 1.184,00
------------------------	------------

plus 10% AZ.....	€ 118,40
------------------	----------

Gesamtentschädigung:.....	€ 1.302,40
---------------------------	------------

Bank:

BIC:

IBAN:

lautend auf (Kontoinhaber):

wohnhaft in (Adresse):

Die Nutzungsnehmerseite geht davon aus, dass die übereinkommensgegenständlichen Entschädigungsbeträge nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Sie sichert der Nutzungsgeberseite jedoch für eine aus diesem Vertrag allfällig doch entstehende Umsatzsteuerbelastung gegen Rechnungslegung eine Vergütung im Nachhinein zu. Die Nutzungsgeberseite verpflichtet sich, die Nutzungsnehmerseite im Falle von finanzbehördlichen Prüfungen, Nachschauen oder sonstigen finanzbehördlichen Verfahrensschritten, die dieses Übereinkommen betreffen zu unterstützen.

- Die Nutzungsgeberseite räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum bzw. im Bestand der obenstehend bezeichneten Grundfläche der Nutzungsnehmerseite sowie den von ihr beauftragten bauausführenden Unternehmen und Organen das Recht ein, auf einer Grundstücksteilfläche von **voraussichtlich 14.800 m²** die vorne beschriebene Baugrunderkundung durchzuführen.
- Die Vertragsteile erklären sich mit den vom Sachverständigen ermittelten Entschädigungsbeträgen einverstanden.

4. Die Nutzungsgeberseite erhebt gegen die Inangriffnahme der archäologische Testmessungen bzw.-grabungen entsprechend dem mit dem beauftragten Unternehmen noch abzustimmenden Zeitplan keine Einwendungen. Diese ist, zumindest eine Woche vor Baubeginn, von der seitens der Nutzungsnehmerseite beauftragten Baufirma darüber zu informieren.
5. Das von der Nutzungsnehmerseite mit den archäologische Testmessungen bzw.-grabungen beauftragte Unternehmen hat nach Beendigung der Arbeiten von der Nutzungsgeberseite eine Bestätigung einzuholen (Freilassungserklärung), aus der eindeutig hervorgeht, dass lediglich zu erwartende, sehr geringe Flurschäden eingetreten sind, die jedenfalls mit dem Entschädigungsbetrag abgegolten sind, und dass - sollten darüber hinaus Flur- und voraussichtliche Folgeschäden aufgetreten sein - diese zusätzlich abgegolten wurden. Unbeschadet dessen haftet die Nutzungsnehmerseite der Nutzungsgeberseite bezüglich Schäden, die in Zusammenhang mit der gegenständlichen Grundbeanspruchung entstehen.
6. Die Nutzungsnehmerseite verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, alle Schäden, welche am Vermögen, an den beweglichen oder unbeweglichen Sachen der Nutzungsgeberseite aus Anlass der Arbeiten entstehen sollten und deren Ersatz nicht von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist, abzugelten. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, welche nach dem 5. Jahr nach den Erkundungsarbeiten feststellbar sind. Sie hat gegenüber der Nutzungsgeberseite auch für alle Schäden, die von in ihrem Auftrag tätigen Unternehmen verursacht werden, zu haften.
7. Die Nutzungsgeberseite erklärt in Bezug auf die gegenständlichen Erkundungsarbeiten rechtsverbindlich, gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung sowie gegen die Erteilung sonstiger bundes- oder landesrechtlich erforderlicher Bewilligungen keinen Einwand zu erheben.
8. Die Entschädigung wird binnen 6 Wochen nach Ablauf des Rücktrittsrechts gem. § 3 KSchG, jeweils nach Rechtskraft, auf die von der Nutzungsgeberseite angegebenen Konten überwiesen. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil selbst aufzukommen.
9. Ein Pächter- oder Eigentümerwechsel während der archäologischen Testmessungen bzw.

10. Das Originalübereinkommen verbleibt bei der Nutzungsnehmerseite. Die Nutzungsgeberseite erhält eine Kopie.

11. Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....

(..... am , am

Sachverständige:

Grundeigentümer:

Pächter:

ASFINAG Bau Management GmbH
im Vollmachtsnamen der ASFINAG

Ohne Wortmeldungen kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

7.6. Vereinbarung israelitische Kultusgemeinde

Mit Vereinbarung von 6.12.2002 (beschlossen in der Gemeinderatsitzung am 21.5.2002) wurde der Teil des Grundstückes Nr. 785 (EZ 320, KG Groß-Enzersdorf) der als Grünfläche-Spielplatz gewidmet ist, von der israelitischen Kultusgemeinde unentgeltlich abgetreten. Die grundbücherliche Teilung dieses Grundstückes Nr. 785 erfolgte in die Grundstücke Nr. 785/6 und 785/7, wobei die abgetretene Grundfläche das Grundstück Nr. 785/7 betrifft. Bis dato ist aber die israelitische Kultusgemeinde grundbücherliche Eigentümerin dieses Grundstückes und daher sollte eine Vereinbarung zu Berichtigung des Grundbuchstandes beschlossen werden.

Ich stelle damit den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf möge die untenstehende Vereinbarung mit der israelitischen Kultusgemeinde beschließen.

F:\Documente\Verträge\IKG\Groß Enzersdorf\Israelitische Kultusgemeinde Wien - Großenzersdorf
Entwurf 3 bereinigt AS 23102013.doc

G:\ADVOKAT\DATEN\WWW\VOIKV.tif
Fassung vom 21.11.2013/AS Akt Nr. 8386

VEREINBARUNG

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen:

1. Israelitische Kultusgemeinde Wien

1010 Wien, Seitenstettengasse 4

vertreten durch:

einerseits und

2. Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

2301 Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5

vertreten durch:

andererseits wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Mit Vereinbarung vom **06.12.2002**, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, **Anlage .A**, trat die Israelitische Kultusgemeinde Wien als grundbücherliche Eigentümerin das gemäß beiliegendem Plan, **Anlage .B**, als „GSP!“ (Grünfläche Spielplatz) gewidmete Teilstück (2) des Grundstücks Nr. 785 unentgeltlich an die Stadtgemeinde Großenzersdorf ab.

Die grundbücherliche Teilung dieses Grundstücks Nr. 785 in 785/6 und 785/7 erfolgte zu **TZ 2104/2006, GB 06207** Groß-Enzersdorf, BG Gänserndorf.

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien ist bislang grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr **785/7**, inne liegend in **EZ 320, GB 06207 Groß-Enzersdorf**, BG Gänserndorf.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist nunmehr die Berichtigung des Grundbuchstandes, somit die Abschreibung und Zuschreibung des Grundstückes Nr. **785/7** gemäß der oben genannten Vereinbarung vom 06.12.2002, Anlage .1A.

II. TATSÄCHLICHE ÜBERGABE

Die tatsächliche Übergabe des gegenständlichen Grundstückes Nr. **785/7** durch die Israelitische Kultusgemeinde Wien an die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, erfolgte bereits vor Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung. Durch diese tatsächliche Übergabe übernahm die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf das gegenständliche Grundstück Nr. **785/7** und gingen Gefahr und Zufall, Vorteil und Lasten endgültig von der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, auf die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf über.

III. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die grundbücherliche Eigentümerin, Israelitische Kultusgemeinde Wien, mit dem Sitz 1010 Wien, Seitenstettengasse 4, erteilt ihr ausdrückliches und unwiderrufliches Einverständnis, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, folgende Eintragungen durchgeführt werden:

1. die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes Nr. **785/7** im Ausmaß von 749 m² vom Gutsbestand der **EZ 320, GB 06207 Groß-Enzersdorf**, BG Gänserndorf, und
2. die Zuschreibung des Grundstückes Nr. **785/7** im Ausmaß von 749 m² zum Gutsbestand der sich bereits im Eigentum der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, 2301 Groß-Enzersdorf, befindetlichen Liegenschaft **EZ 320, GB 06207 Groß-Enzersdorf**, BG

1. Die Israelitische Kultusgemeinde Wien übernimmt die **Kosten der Grundbuchseingabe** in Höhe von **EUR 42,00** (Euro zweiundvierzig) und die **Eintragungsgebühr** in Höhe von 1,1% der Bemessungsgrundlage (das sind EUR 12.900,00), sohin **EUR 141,90** (Euro einhunderteinundvierzig und neunzig Cent). Die Israelitische Kultusgemeinde Wien hat daher die **Grunderwerbsteuer** in Höhe von 3,5% der Bemessungsgrundlage (das sind EUR 12.900,00), sohin **EUR 451,50** (Euro vierhunderteinundfünfzig und fünfzig Cent) bis längstens zum [Datum] auf das Anderkonto des Vertragsrichters, RA Mag. Franz Podovsovnik, bei der [Daten] treuhändig zu erlegen.
2. Weiters trägt die Israelitische Kultusgemeinde Wien die Kosten für die notarielle Beglaubigung dieser Vereinbarung.
3. Die Grunderwerbsteuer ist von der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf zu entrichten. Die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf hat daher die **Grunderwerbsteuer** in Höhe von 3,5% der Bemessungsgrundlage (das sind EUR 12.900,00), sohin **EUR 451,50** (Euro vierhunderteinundfünfzig und fünfzig Cent) bis längstens zum [Datum] auf das Anderkonto des Vertragsrichters, RA Mag. Franz Podovsovnik, bei der [Daten] treuhändig zu erlegen.
4. Die Berechnung und fristgerechte Abführung der Grunderwerbsteuer erfolgt durch den Vertragsrichter RA Mag. Franz Podovsovnik im Wege der Selbstberechnung, wozu dieser von den Vertragsteilen einseitig unwiderruflich angewiesen wird.
5. Sollte die Vertragsunterfertigung – aus welchem Grund immer – unterbleiben, ist der Vertragsrichter, RA Mag. Franz Podovsovnik, berechtigt, die gemäß Punkt IV.1. und IV.3. erlegten Beträge an den jeweiligen Erleger schuldbefreiend rückzuüberweisen.

V. VOLLMACHT

Die Vertragsparteien bevollmächtigen unwiderruflich RA Mag. Franz Podovsovnik, 1010 Wien, Habsburgergasse 6-8/18, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Schritte zu unternehmen, allenfalls notwendige **Änderungen, Berichtigungen** oder **Nachträge** dieses Vertrages, soweit sie für die grundbücherliche Durchführung erforderlich sein sollten, unmittelbar vorzunehmen, die nötigen **Erklärungen**, auch **Aufsandungserklärungen** abzugeben, die erforderlichen **Unterschriften** zu leisten und die Grundbuchsbeschlüsse in Empfang zu nehmen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage /A Vereinbarung, vom 06.12.2002 abgeschlossen zwischen der Israelitischen Kultusgemeinde Wien und der Stadtgemeinde Groß – Enzersdorf
- Anlage /B: Plan, zeigend das gegenständliche Grundstück Nr. 785/7

Israelische Kultusgemeinde Wien
vertreten durch

vertreten durch

Ohne Wortmeldungen kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8. Stadtrat Eduard Schüller

8.1 Einrichtung einer Nachmittagsbetreuung – SPZ Groß-Enzersdorf

In der Stadtratssitzung am 28.1.2014 wurde ein Ansuchen von Dir. Pawlinetz (SPZ-Groß-Enzersdorf) vorgetragen, mit dem ersucht wird im SPZ eine Nachmittagsbetreuung zu installieren.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Förderstelle und dem Landesschulrat für NÖ steht nun fest, dass diese Nachmittagsbetreuung kostendeckend geführt werden kann.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Einrichtung einer Nachmittagsbetreuung am SPZ-Groß-Enzersdorf beschließen.

Nach einer Wortmeldung von GR Fischer kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Pkt. 9. Stadtrat Martin Sommerlechner

9.1 Aufhebung GR-Beschluss vom 5.11.2013; Punkt 8.) Plakatständerverordnung mit Punkt 8a) Änderung der Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe

Mit Schreiben vom 11.3.2014 hat die Abteilung Gemeinden die im Gemeinderat am 5.11.2013 unter Punkt 8. beschlossene Plakatständerverordnung nicht zur Kenntnis genommen, deshalb, weil

- die unter Punkt 8 angeführte Plakatständerverordnung keinen eindeutigen Hinweis gibt, dass die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe abgeändert werden soll und
- die Gemeinde landesgesetzlich keine Ermächtigung besitzt, eine Wochenabgabe festzusetzen.

Der Gemeinderat hat daher diese Verordnung aufzuheben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge den Gemeinderatsbeschluss vom 5.11.2013, Punkt 8 a) aufheben.

Ohne Wortmeldungen kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

9.2 Verordnung NEU über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe

Aufgrund der Nicht-Kennntnisnahme der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf vom 5.11.2013 seitens der Aufsichtsbehörde ist es erforderlich, die Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe abgeändert zu beschließen.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge die geänderte Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe folgendermaßen beschließen:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf beschließt für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichen Grund in der Stadtgemeinde die Erhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, idgF., wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, wird die Gebrauchsabgabe nach TP 15 je begonnen Tag mit 1,142 % der Jahresabgabe festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2014 in Kraft. Alle davor erlassenen Verordnungen über die Gebrauchsabgabe verlieren damit ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:
Ing. Hubert TOMSIC

Ohne Wortmeldungen kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Mit Dankesworten für die gute Zusammenarbeit beendet der Bürgermeister die öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 19.45 Uhr, wünscht den Zuhörern noch einen schönen Abend und ersucht sie den Sitzungssaal zu verlassen, um mit der nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates beginnen zu können.

.....
Protokollführer Mag. Mitterer

.....
Bürgermeister Ing. Tomsic

.....
ÖVP: GR Krump

.....
Wir Bürger-Grüne: StR Ing. Vanek

.....
SPÖ: GR Kolar

.....
FPÖ: GR Fischer